Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 19 (1963)

Heft: 4-5

Artikel: Das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Zürich nach den bereinigten Vorlagen

Autor: G.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Zürich nach den bereinigten Vorlagen

Die Kirchenrechtsrevision wurde im Zürcher Kantonsrat am 1. April 1963 verabschiedet. Bezüglich der Frauenrechte bleiben die endgültigen Vorlagen weit hinter dem regierungsrätlichen Antrag zurück. Es ergibt sich folgende Situation:

I. Art. 16 der Kantonsverfassung soll einen Absatz 3 erhalten mit folgendem Wortlaut:

„In kirchlichen Angelegenheiten kommen das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch den Schweizerbürgerinnen zu."

(Der regierungsrätliche Antrag wollte KV Art. 16 Abs. 2 in eine Rahmenbestimmung abändern, wonach generell Stimmrecht und Wählbarkeit durch die Gesetzgebung den Schweizerbürgerinnen hätte verliehen werden können.)

Der vorgeschlagene Artikel 16 Abs. 3 KV soll nunmehr dem Stimmbürger gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden (die erste Lesung ergab ein Mehr für verbundene Abstimmung laut Antrag Dr. Richner). Die Meinungen sind geteilt, ob diese Trennung der Verfassungsänderungen in zwei Vorlagen zugunsten oder zuungunsten des kirchlichen Frauenstimmrechts ausfallen wird. Die vom kirchlichen Frauenstimmrecht abgetrennte Verfassungsvorlage umfasst auch den Art. 64 Abs. 2 über den öffentlich-rechtlichen Status der katholischen Kirche, der zahlreiche Gegner hat.

II. Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche.

Die wichtigsten Bestimmungen zugunsten der Frauen lauten:

§ 9. „Stimmberechtigt und wählbar sind die nach der Staatsverfassung zur Ausübung politischer Rechte in kirchlichen Angelegenheiten befugten Glieder der Landeskirche.

Die Wählbarkeit für das Pfarramt wird durch die Kirchenordnung bestimmt."

§ 39. „Zur Führung des Pfarramtes berechtigt sind die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung ordinierten oder durch den Kirchenrat als wahlfähig bezeichneten Personen.

Schweizerbürgerinnen sind nur in Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählbar.

Ausnahmsweise kann der Kirchenrat auch Ausländer als wahlfähig bezeichnen." (Text laut Antrag der Redaktionskommission vom 28. Februar 1963).

Bezüglich der Zulassung der Frauen zum Pfarramt war im regierungsrätlichen Antrag keine Limitierung vorgesehen. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle bleibt hinter den viel grosszügigeren Lösungen anderer Kantone zurück. Vom Pfarramt ausgeschlossen bleibt auch die Ausländerin, dies selbst dann, wenn sie sich im Kanton Zürich sehr verdient gemacht hat.

Da die Frauen als Glieder der Landeskirche grundsätzlich gleichgestellt sind wie die Männer, ergibt sich, dass sie bei Annahme der Vorlagen stimmberechtigt werden in allen Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde (Erstellung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern etc.), sowie in den Angelegenheiten der gesamten Landeskirche. Sie werden in diesem Fall auch das aktive und passive Wahlrecht erhalten für alle kirchlichen Behörden (Pfarramt, Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen, Synode, Kirchenrat und Rekurskommission).

III. Gesetz über das katholische Kirchenwesen

§ 5 der Vorlage lautet:

„Stimmberechtigt und wählbar sind die nach der Staatsverfassung zur Ausübung politischer Rechte in kirchlichen Angelegenheiten befugten Mitglieder der römisch-katholischen Körperschaft.

Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und die Abberufung von einem geistlichen Amte richten sich nach der kirchlichen Ordnung."

Trotz Zuerkennung gleicher Rechte an alle Mitglieder, Männer und Frauen, sind die rechtlichen Möglichkeiten der Frauen sehr gering. Da sich die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt nach der kirchlichen Ordnung richtet, bleiben die Frauen vom Pfarramt ausgeschlossen. Die Möglichkeiten, welche das kirchliche Frauenstimmrecht erschliesst, beschränken sich also auf die Angelegenheiten der jeweiligen Kirchgemeinde, das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Kirchenpflege und für die römisch-katholische Zentralkommission. Diese auf dem kantonalen Recht beruhende römisch-katholische Zentralkommission hat bei weitem nicht die Kompetenzen der Synode, ihre wichtigste Befugnis liegt in der Beschlussfassung über die Verwendung der künftigen staatlichen Beiträge.

Was die Gesetzesvorlage über das katholische Kirchenwesen belastet, ist der öffentlich rechtliche Status und das öffentlich rechtliche Besteuerungsrecht der katholischen Kirche. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand handelt es sich um derart wichtige Aenderungen, dass diese weit schwerer ins Gewicht fallen als das wenig bedeutende Frauenstimmrecht — die Mücke, aus der in der politischen Diskussion ein grosser Elefant gemacht wird. *G. H.*